

Heller - Rauscher

Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen

008451



Wien
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung



Mannsche Ausgabe der österreichischen Gesetze

(Große Ausgabe)

Neue Bände:

IV. Band: Das österreichische Strafrecht mit den wichtigsten strafrechtlichen Neben Gesetzen. Mit wertvollen und erläuternden Anmerkungen. Band beim Erlaube der Verlegung vom 1. Jänner 1948. Herausgegeben von Dr. Gustav Rantlat. 8°. XVI, 568 Seiten. Geb. S 58.—

XIII. Band: Das Wechsel- und das Scheckgesetz nebst den einschlägigen Vorschriften mit Erläuterungen und einem Sachregister. Herausgegeben von Dr. Hans Kapler. 2. Auflage. 1948. 8°. VII, 118 Seiten. S 10.—

XXIV. Band: Strafrecht. Gesetzliche Bestimmungen mit Erläuterungen und einer Übersicht über die österreichische Rechtsprechung samt den einschlägigen Strafgesetzbüchern und Strafprozessgesetzbüchern. Von Univ.-Prof. Dr. Robert Matzsch. 4., vollständig umgearbeitete Auflage. 1948. 8°. VI, 242 Seiten. S 26,50

XXVI. Band: Das Verwaltungsverfahrensgesetz. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, über das Dienstverkommen und die Ruhe- und Versorgungsgewinne der Bundesbeamten (Verwaltungsverfahrensgesetz). Mit erläuternden Bemerkungen und Durchführungsbestimmungen. Herausgegeben von Dr. Renno Schraginger. 1947. 8°. VIII, 144 Seiten. S 13.—

XXVI a. Band: Die Vorbereitungsverordnung. Mit einem Anhang: Die Verordnungen betreffend die Gewährung von Feuerwaffenbesitzungen an die Bundesbeamten (mit Besuchslisten) sowie die „Gemeinlichen Bestimmungen über die besonderen Vorschriften für die neuen Dienstbezüge der allgemeinen Verwaltung“. Mit erläuternden Bemerkungen und Durchführungsbestimmungen. Herausgegeben von Dr. Renno Schraginger. 1948. 8°. VIII, 72 Seiten. S 6,60

XXVII. Band: Das Gesetz über die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder, mit Erläuterungen und erläuternden Anmerkungen. Herausgegeben von Dr. Paul Schreier. In zwei Bänden.

XXVIII. Band: Das Einkommensteuergesetz samt allen einschlägigen Vorschriften. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Dr. Johann Hudszari. In zwei Bänden.

Die österreichischen Mietvertragsminderungs-gesetze

herausgegeben von Dr. Ludwig Viktor Selter, Ministerialrat im 9322. für Justiz

Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen

Herausgegeben von

Dr. Ludwig Viktor Selter und Dr. Wilhelm Krauscher

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz
Sekr. 215 Leiter 439

55/14
K. No. 367 III
Karl Wiltschko
Hank Gorkl
Dr. S. S. S.



008452

Wien 1949

Mannsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

muß sich von ihren Gegenseiten bei der Gegenseite befindet, wird dieses Ziel durch den von ihr bereits gestellten Antrag nach § 28 erreicht können, da diese gesetzliche Bestimmung nicht nur gegenüber einem Dritten, sondern wohl auch gegen den Antragsgegner angewendet werden kann.

206. Ein die Gläubigerstimmziffern zur Billigkeitentziehung des Erlasses der gesamten Erträge berechnender Gläubigeranteil [§ 5, Abs. (4)] ist auch bei unredlichem Erwerb dann gegeben, wenn der durch den gänglichen Verlauf des Kaufpreises bewirkte Vermögensverlust des Erwerbers weit größer ist als die Einbuße des gescheiterten Eigentümers durch den Erlang der Erträge.

Die Gläubigerstimmziffern hat die Antragsgegnerin zur Billigkeitentziehung der Erträge verpflichtet, jedoch den Antrag auf Gläubigerstimmziffern mit der Begründung abgewiesen, daß die Antragsgegnerin den gängigen Kaufpreis von RM 16.100.— eingeholt habe, weshalb der Anspruch der Gläubigerin von S 150.— monatlich seien müsse, während der Anspruch der Gläubigerin von S 2800.— für sie eine unbillige Härte wäre.

Gegen den abzuweisenden Zeit des Erkenntnisses haben die Antragsteller die Beschwerde eingebracht. Sie ist unbegründet. Es ist zwar richtig, daß, wie auch die Gläubigerstimmziffern erlangt hat, die Voraussetzungen eines rechtlichen Erwerbes für die Antragstellerin nicht vorliegen. Sie hat das fragliche Haus durch einen Kaufvertrag mit dem Verkäufer der Antragsteller erworben (Kommentar, S. 213). Sondern kann nicht gesagt werden, daß der rechtliche, aber unredliche Erwerb unter allen Umständen verpflichtend ist, die Erträge nicht herauszugeben. Sie besonders gelagerten Umständen (Kommentar, S. 217) wird die Gläubigerstimmziffern zur Vermeidung unbilliger Härten die Leistungspflicht hinsichtlich der Erträge nach Billigkeitserwägungen ermäßigen, wohl auch zur Gänze erlassen können.

Die Gläubigerstimmziffern erachtet, sowie die erste Instanz, daß es sich hier um einen Vermögensfall handelt. Die Antragsgegnerin lebt in dürftigen Verhältnissen. Ihr notwendiger Unterhalt kann mit einem Einkommen von S 150.— nicht gedeckt werden; sie hat den ganzen Kaufpreis eingezahlt, während die Antragstellerin immerhin ihre Eigenkraft erhalten haben. Der Vermögensverlust auf Seite der Antragsgegnerin ist erkennbar weit größer als die Einbuße der Antragsteller durch den Erlang der Erträge. Der beschriebene Verkauf der Antragsgegnerin hat schließlich durch den ganzen Verlauf des Kaufpreises die entsprechende Ehre erfahren.

Die Beschwerde beruht auf, daß die Gläubigerstimmziffern die Höhe der Erträge nicht ermittelt habe. Die Verwaltungsbehörde ist jedoch nicht begründet. Die Antragsgegnerin hat eine Steuererklärung vorgelegt, aus der sich ein Einkommen von Jahre 1941 bis 1946 im Betrage von RM 2800.— ergibt. Ergibt welche Angaben gegen diese Ermittlung der Höhe der Erträge wurden im Verfahren erster Instanz

lang nicht geltend gemacht. Auch die Beschwerde ist nicht in der Sache aufzugeben, in welcher Hinsicht das Verfahren hätte ergänzt werden sollen. Es liegt daher ein Verhältnismangel nicht vor.

207. Das die Verhaftung der Kosten anlangt, so ist allerdings zu sagen, daß die Beschwerde nicht im Verfahren erster Instanz zum Überwiegen der Seite obliegt haben. Es war daher die Entziehung der ersten Instanz, welche die gegenseitige Klärung der Kosten anlangt, nicht gerechtfertigt. Willen, da im Verfahren erster Instanz Kosten nicht verzeichnet wurden, konnte auch durch die Beschwerdeinstanz eine Klärung des Kostenanspruches nicht erfolgen.

Der Anspruch über die Kosten der Beschwerde selbst sieht sich auf §§ 40, 60 ZPO. und 23 (5) des 3. Gläubigerstimmgesetzes, während das Abgehen der Antragsgegnerin auf Anspruch der Kosten für die Beschwerdeantwortung abzuweisen war, weil sie zur Entziehung einer Klärung nicht aufgefordert wurde und sich daher diese Kosten als zur abwendungsbedürftigen Rechtsverteilung notwendig nicht barstellten.

207. Was dem Umfange, daß die Vermögensübertragung vom Eigentümer selbst veranlaßt wurde, folgt noch nicht, daß sie unabhängig von der Vermögensübertragung des Nationalsozialismus erfolgte. Finanzliche Schwierigkeiten, die noch zu keinem Eigentümerwechsel führen geführt haben, begünstigen nicht die Quasierung von der Gläubigerstimmziffer.

Daß die Güter in Mierreich der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgelegt waren, ist gerichtsbestimmt und beargwöhnter keines weiteren Beweises.

216. Die 89/47 v. 5. 12. 1947.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß die Gläubigerstimmziffern der Antragsgegner verpflichtet hat, den Antragsteller die Klärung der Kaufpreiskosten, die er mit dem Kaufvertrag von 23. August 1938 von den Antragstellern um den Betrag von S 96.000.— = RM 64.000.— gekauft hat. Mit Unrecht behauptet der Beschwerdeinstanz die Meinung der Gläubigerstimmziffern, daß diese Vermögensübertragung unter der Genehmigung des 3. Gläubigerstimmgesetzes falle. Der in erster Instanz angeführte Streit geschlehe und aus den in ihrer Schrift im behaupteten Urkunde sich ergebende Sachverhalt ergibt, um über das Gläubigerstimmgesetz zu entscheiden und es erfordert eine Ergänzung des Verfahrens in dem vom Beschwerdeinstanz angegebenen Umständen unbillig. Wenn der Beschwerdeinstanz auf die finanziellen Schwierigkeiten hinweist, welche die Antragsteller bereits im Jahre 1937 veranlaßt haben sollen, das Haus einem anderen Interessenten zum Kauf anzubieten, und die auch den Beweggrund zu dem gegenständlichen Verkauf gebildet haben sollen, so ist ihm entgegenzuhalten, daß zur Zeit, als dieser Kauf geschlossen wurde, weder eine Vermögensübertragung noch eine Vermögensübertragung der Klärung anhängig war. Die in der Beschwerde erwähnte Verhaftung der Antragsteller zur Bezahlung der 1. Säumer 1938 fällig gewordenen Summen der Hypothekendarlehen der 2. und 3. Instanz für die Antragsteller keinesfalls ein zureichender Grund gewesen, die

008458

Eigenenschaft, in die sie nach ihrem vom Vinttaggegner nicht vorherprognostizierten ererbliche Beträge investiert hatten, zu verkaufen, zumal eine glückliche Rechenbarung mit jener Gläubigerin im Bereiche der Möglichkeit lag und außerdem bei Erfrauntragsteller ein bekanntes Gutgeköpft mit mehreren Stücken betriebe, so daß er die begründete Hoffnung haben konnte, sich anderweitig Geld zu beschaffen, falls die Hypothekensäubigerin auf die Begleichung ihrer Forderung gebrängt hätte. Groß weniger konnten Schwierigkeiten der Einbringung des Stückes beim Prieter bez Kaufes ein genugsamer Grund für die Vinttagsteller sein, dieses zu verkaufen, da es in diesem Falle doch näher lag, auf die Entfremdung des Prieters und auf die anderweitige Vermietung bez Kaufes zu bringen, als das Eigentum davon aufzugeben.

Auch wenn es richtig ist, daß die Vinttagsteller selbst beim Vinttaggegner das Haus zum Kaufe angetragenen haben, so beweist dies nur, daß sie unter dem Druck der durch die nationalsozialistische Machtmehrnahme für sie immer drohender werdenden Verschärfung sich dieses Vermögens entäußern wollten, bevor es für sie zu spät war, nicht aber, daß sie sich auch ohne jene Maßnahmen zu dem Verkauf bez Kaufes entschlossen hätten. Durch die vom Vinttaggegner vorgelegte Kopie des Dr. v. Lönne Lebtisch erweisen werden, daß bei ihm als bonafiden Einkauf bez Vinttaggegners über einen von dem Vinttagstellern vorgelegten Entwurf bez Kaufvertrages länger verhandelt worden sei, nicht aber, was der Vinttaggegner damit bezugnehmend behauptet, daß die Vinttagsteller selbst in den im Streit befindlichen Kaufverträgen, sofern wesentlich niedrigeren Kaufpreis freibleibig, ohne die Vinttaggegnern einvernehmlich hätten. Auch der Umstand, daß die Vinttagsteller gemäß Punkt 2 des Kaufvertrages nur einen sehr geringen Teil bez Kaufpreises bar auszubezahlen erhalten sollten, spricht gegen die vom Vinttaggegnern behauptete Freiwilligkeit bez Verkaufes. Daß die Vinttagsteller zur Zeit bez Verkaufes schuldlos in Österreich als Juden der politischen Befreiung durch die nationalsozialistischen Machtmehrnehmungen waren, bedarf keines weiteren Beweises, da die bonafiden Beziehungen in Österreich gerichtsbekannt sind. Dem gemäß § 2 (1) des 3. Gläubigerbefreiungsgesetzes erforderlichen Beweises, daß die Vinttagsteller ihm unter den für sie jedenfalls ungünstigen Bedingungen verkauft hätten, hat der Vinttaggegner durch die von ihm geführten Beweismittel nicht einmal angeboten und es hätte auch dieser Beweises jedoch nicht erbracht werden können.

Die angeforderte Entschädigung erscheint zutreffend und es war daher der Beschwerde nicht Folge zu geben.

208. Zur Bestellung des Gläubigerbevollmächtigten für den vermißten Vinttaggegner (Erzverbe) ist das Pflegschaftsgesetz, nicht aber die Gläubigerbefreiungsgesetzkommissionen zutreffend.

NR 6 Wien 95/47 v. 17. 11. 1947.

Die Vinttaggegnerin hat mit Kaufvertrag vom 7. März 1940 eine Villa samt Einrichtung von v. erworben, die ihrerseits von ihrem

früheren Dienstherrn B, der totlosig verstorben war, mit Testament vom 10. September 1938 zur Alleinerbin eingesetzt worden war. Der Vinttagsteller ist der Witwe bez B, der nach dem 3. Gläubigerbefreiungsgesetz außer der Bestellung bez Villa und bez Einrichtung auch die Bestellung bez B, daß die Erbenverteilung vom 10. September 1938 und die Einantwortung bez Pflegschaft nach B an v. richtig sei.

v. wurde im Jahre 1943 nach Kufstein deportiert und ist seither verstorben.

Die Gläubigerbefreiungskommission hat den Antrag mit bez Aufhebung an den Vinttagsteller zurückgestellt, die Bestellung eines Gläubigerbevollmächtigten für v. beim zutreffenden Pflegschaftsgericht zu veranlassen und auch die notwendige Berechtigung bez Vinttagstellers zum Einschreiten nachzuweisen.

Die Beschwerde wendet sich auch hauptsächlich gegen den erstangeführten Antrag. Weil dieser Antrag tatsächlich bez Abänderung bez Einleitung bez Verfahrens gleichsam, erweist sich eine abgeordnete Zurückweisung dieser Verfügung faktisch. Zu bez Ende selbst ergeht jedoch die Beschwerde ungebührlich. Sie anerkennt selbst, daß für v. ein Gläubigerbevollmächtigter zu bestellen ist, meint jedoch, daß dies durch die Gläubigerbefreiungskommission zu geschehen habe. Es handelt sich jedoch hier um die Vertretung einer abwesenden Person, somit um die Befreiung eines Geschäftes, welches der Kuratelsbehörde obliegt. Dieser ist aber gemäß § 109 397. des Regimentsgericht beurteilt, bei welchem der Pflegschaftsbehörde (Gläubiger) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitigkeiten hat. Wohl kann nach § 8 115 ff. 393D. durch das erkennende Gericht selbst ein Gläubigerbevollmächtigter bestellt werden. Allein, da nach § 23 (1) und (5) die Vorschriften bez Zivilprozessordnung lediglich nur bezüglich bez Beweises und bez Kosten anwendbar sind, kann die Bestellung eines Kurators für den Abwesenden nur nach § 276 393D., somit nur durch das zutreffende Pflegschaftsgericht erfolgen.

Es war daher der Beschwerde bez Erfolg zu verlagern.

209. Der Gläubigerbefreiungsanspruch bez vermißten Vinttaggegners besteht auch dann, wenn das Gesetz angemessen war und er selbst den Käufer zur Kaufverhandlung eingeladen hat; die im 210f. (2) des § 2 bez handelten, anderen Fälle" umfassen nicht auch die politisch verfolgten.

Um Gläubigerbefreiungsverfahren ist die Berechtigung zur Zugang-Zugang-Geldung beizugeben.

NR 6 Wien 96/47 v. 27. 11. 1947.

Mit bez Beschwerde beklagten die Vinttaggegner bez Zerstückelungs aus rechtlichen Gründen in bez Richtung, daß eine Vermögensentziehung nicht vorliege, weil die Vinttagsteller die Vinttaggegner als Käufer ihrer Eigenenschaft frei ausgemacht habe und das bezugliche Gesetz an gemeinlich gewesen sei. Sie verweigern die Bestimmungen bez 210f. (1) und (2) bez § 2 im 3. Gläubigerbefreiungsgesetz in eine beratige Vereinbarung zu bringen, daß die „anderen Fälle" bez 210f. (2) auch Fälle politisch verfolgter mitemfassen sollen. Der zutreffenden Begründung bez an-

008456

geforderten Teilnehmerkreis ist zur Weiterbildung der in der Geschworenenvereine zunächst noch beizubehalten:

§ 81 des 3. Mindestleistungsgesetzes sind die in den bisher erlassenen Mindestleistungsgesetzen verbleibend unrichtigere möglichen Fälle einer Ablehnung jede Vermögensübertragung „im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung“ zu gelten habe. § 2 (1) ist als Maßstab („Inhaber“) die politische Verfolgung des Eigentümers anzusehen, während in § 2 (2) für „andere Fälle“ Tatbestände aufgeführt sind, in denen eine Vermögensübertragung nicht angenommen wird. Andere Fälle sind daher solche, in welchen der Eigentümer zwar nicht einer politischen Verfolgung, aber einem anderen persönlichen politischen (sozialistischen) Ziel dienenden Zusammenstoßung wirtschaftlicher Unternehmungen) ausgesetzt, sein Eigentum übertragen hat. Neben Fällen gemeintem ist nur, wie die Zurechnung in § 2 (2) zeigt, daß der Eigentümer die Mindestleistung durch den Nachweis abzuweisen kann, daß die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

Der also politisch verfolgt war, hat, abgesehen von diesem vom Nationalsozialismus unabhängigen Vermögensübergang falls den durch § 2 (1) auf Mindestleistung. Geht es um einen allgemeinen Verstoß und durch Rechtsnormen in ihren Rechten beeinträchtigen Gruppe von Personen an (wie § 2. B. Studien, Soldaten und Eigenen), so genügt der Nachweis der Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe, während sonst der Antragsteller den Nachweis der erlittenen persönlichen politischen Verfolgung anderen als politischen Gründen zurechnen müssen, dann gemäß das Gesetz einen Mindestleistungsprüfung nur in den Fällen, daß der Eigentümer nicht einmündig bei Minder frei ausüblichen konnte und aufgeben und nicht eine angemessene Gegenleistung erhalten hat.

Die Antragstellerin ist unrichtig darin (sie unterlag nach Inhalt Vermögensverhältnisse des Ausnahmefalles) ihren der Maßnahme ihres Anspruch besetzt daher auch dann, wenn das Grundstück eingetragene und wenn sie selbst bei Minder zur Kaufverpflichtung eingetragene hat. Es besteht nur dann nicht, wenn die Vermögensübertragung auch unabhängig vom Nationalsozialismus erfolgt wäre, was die Geschworenenrichter gar nicht behauptet haben. Wohl aber sind die angeführten Umstände, insbesondere der vorerwähnte Brief der Antragstellerin, von der geltend gemachte, daß die Geschworenenrichter, abgesehen von der Unterstützung der Wohnungslage der Antragstellerin, die Regeln des rechtlichen Verhältnisses eingehalten haben, wodurch sie für das weitere Verfahren die Verantwortung auf sich genommen haben. Für den Bereich des § 5 (2) des 3. Mindestleistungsgesetzes genommen haben. Für den Bereich des durch das Teilnehmerkreis geschlossenen Verfahrens ist mithin auch der Anspruch der Mangelfähigkeit des Verfahrens unbegründet und die Beschwerde nicht zurückzuführen.

Richtig ist die Beschwerdeausführung, daß die Antragstellerin infolge Ausübung des Vertrages aus Mangel der Einmündigkeit zufolge der Vorschrift des § 877 BGB, auch ihrerseits zug um zug alles zurückzuführen hätte, was sie zu ihrem Vorteile erlangt hat. Für Ansprüche aus Vermögensübertragungen nach dem 3. Mindestleistungsgesetz ist jedoch die Verpflichtung zum Austausch des entgangenen Vermögens und der Gegenleistung „Bund um Bund“ durch die Ermächtigung der Kommission [§ 23 (2) des 3. Mindestleistungsgesetzes]. Für den Fall, daß wegen der Verjährbarkeit der Forderungen des Anspruches einer Partei notwendig ist, kann die Kommission nach bestehen Gesetze auf Antrag ober (im Erkenntnis) von Amts wegen Entscheidung anordnen.

Der Ausspruch über die Kosten folgt sich auf §§ 40, 41, 50 BGB. und § 23 (5) des 3. Mindestleistungsgesetzes und auf die Entscheidung, daß in dem nach § 23 (1) sinngemäß angewendeten außerordentlichen Verfahren eine Gegenüberlegung zur Beschwerde (nach Art einer Beurteilungsmittelung) nicht vorzulegen ist, die Kosten für eine solche höher nicht als zur Rechtsverfolgung notwendig anerkannt werden können.

210. Die Pflichterfüllbarkeit der Angehörigkeit des Eigentümers zum Substratum besteht bei dem Erwerb von der Mindestleistungspflicht.

Dagegen nicht der Umstand, daß er dem Eigentümer die Gläubiger ermäßig und wahrheitsmäßig das Leben gerettet hat und nunmehr an Stelle eines hergegebene Vermögens infolge der Wertminderung einen „Spargenstand“ erstellte.

Die Einhaltung der Regeln des rechtlichen Wertes „im Übrigen“ macht dem Erwerb nicht zu einem rechtlichen.

Man der Zustellung des Vertrages an ist kein Erwerb mehr hinsichtlich der Erträge als rechtlicher zu behandeln.

§ 16 Abs 1 Nr 1 u. 27. 11. 1947.

I. Zur Beschwerde des Antraggegners:

Die Beschwerde bekämpft die Annahme einer Vermögensübertragung nach dem Beispiel des § 2 (1) des 3. Mindestleistungsgesetzes wegen der in die Begründung angenommenen Auslegung, daß es unabhängig von der nationalsozialistischen Machtergreifung nicht zu dem Zweck der Gegenleistung gekommen wäre, insbesondere nicht bei Bedingungen des gegenständlichen, bei dem der größte Teil des Kaufpreises für Rechtsnachfolger und Stua verwendet wurde. Der Geschworenenrichter ist zuzugeden, daß die letztere Erwägung für die rechtliche Beurteilung nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Willen damit ist, daß die Antragstellerin sich nicht auf den Gegenstand des Eigentümers, Stube vor dem Antraggegnern im Grundbuch einverleibte Eigentümer, Stube war. Jede geübten mithin einer Personengruppe an, die durch die nationalsozialistische Rechtsordnung der politischen Verfolgung ausgesetzt war. Der Antraggegnern hätte bei Mindestleistungsprüfung daher nur durch den Beweis abzuweisen können, daß ihm die Zugehörigkeit des Eigentümers zum Substratum nicht erkennbar war oder wenigstens, daß

gines beabsichtigt waren und die später tatsächlich ausgeführt wurden, nicht harrgenau identisch sein müssen, es muß aber der Verkauf beim gleichen wirtschaftlichen Zwecke dienen, der ursprünglich beabsichtigt war, wenn die Gläubigerbestimmung des § 2 (1) des 3. Gläubigerbestimmungsgesetzes als erfüllt angesehen werden soll. Es ist daher der ersten Prüfung zuzutimmen, wenn sie ausführt, daß die Vintagfelder bestimmt nicht einen Kaufvertrag abgeschlossen hätten, der mit dem Verkauf des Hauses und nachgeh dem ganzen Grundstück verbunden gewesen wäre.

Nach dem Grundbuchstand war das Haus bei einem Verkaufswert von rund RM 115.000.—, abgesehen von einer Kaufschillingverficherung von alten SG 15.666.—, mit Fortberungen an Sunda und Reichshausfeuer von rund RM 135.000.— belastet. Stegen kommt noch eine Fortberung der Stadt Berlin von RM 4700.—, deren Beschlagsrund im Verlaufe nicht getätigt wurde. Die Veräußerung erfolgte nicht durch die Eigentümer und deren Bevollmächtigten, sondern durch einen zum Zwecke des freihändigen Verkaufes bestellten Makler. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein solcher Verkauf nicht mit einer Absicht verbunden war, die Freigebe beabsichtigten Veräußerung auf eine Linie gestellt werden kann.

220. Für das Verfahren über die Einsetzung eines vor der Gläubigerbestimmungskommission gelieferten Wertes ist das ordentliche Gesetz nicht anwendbar.

RM Wien 810/48 v. 19. 8. 1948.

Der Bescheid wird nicht Folge gegeben.

Der Streitwert beträgt nicht mehr als S 15.000.—.

Begründung: Der Rechtsanspruch des angeforderten Wertes, daß für das Verfahren über die Einsetzung eines vor der Gläubigerbestimmungskommission gelieferten Wertes nicht die, sondern das ordentliche Gesetz anwendbar ist, wird von der Oberkommission aus dem Urteile der Entscheidung der ersten Instanz unbedenklich bestritten. Die Bescheidbeantragungen sind nicht geeignet, ihre richtige rechtliche Beurteilung zu unterlegen.

Soweit sie die Parteienrollen eindeutig unterlegen wollen und nunmehr die Erwerbsein als diejenige bezeichnen, welcher von der antwortenden Partei Vermögen entzogen wurde, können sie als die Frage der Zuständigkeit der Gläubigerbestimmungskommission betreffend unberührt bleiben.

Wenn die Erwerbsein darauf hinweist, daß sich aus der Bestimmung des § 15 (1) des 3. Gläubigerbestimmungsgesetzes ergebe, daß sämtliche aus der Möglichkeit von Vermögensübertragungen sich ergebenden wechselseitigen Ansprüche der ausführenden Kompetenz der Gläubigerbestimmungskommission unterworfen sind, ist ihr durchaus beizupflichten, daß sie damit für sie im vorliegenden Falle nichts gewonnen. Sie übersieht, daß mit dem Verleihen, durch welchen sie den entzogenen Vermögensgegenstand zurückzuführen sich verpflichtete, während der Vintagfelder dagegen auf alle weiteren, ihm nach dem Gläubigerbestimmungsgesetz zustehenden Ansprüche, also insbesondere die im Vintage begehrte Erfüllung der Vintage-

nisse vergrößerte, fettige bzw. zweifelhafte Rechte berechtigt bestimmt wurden, daß jede Partei sich etwas zu geben verbunden hat. Unter diesen Voraussetzungen des § 1380 ABGB. wurde also zwischen den Parteien ein Veräußerungsvertrag geschlossen, damit wurden aber die Vintage, die sich aus der Möglichkeit einer Vermögensübertragung nach dem 3. Gläubigerbestimmungsgesetz ergeben, vollkommen erledigt und bereinigt.

Wenn nun hierer zweifelhaft Verbindlichkeit des Vintagfelders bei Eintritt des bgn. wegen angeklagter Unrechtheit des Vintagfelders bei seinem Verschulde angezweifelt wird, so ist der Vintage auf seine Ungültigkeit nicht mehr aus der Möglichkeit der Vermögensübertragung, sondern aus dem behaupteten Veräußerungsvertrage ab, woraus sich ergibt, daß behauptet, weil die Zuständigkeit der Gläubigerbestimmungskommission ausdrücklich und ausdrücklich auf die erlangtesten Vintage beschränkt ist, diese bezüglich aller Vintage einer Partei, die sich nicht aus der Möglichkeit einer Einsetzung von Vermögen ableiten lassen, unzulässig ist.

.....

221. Eine auch ohne die Maßnahmeregelung des Nationalsozialismus erwanderten Eigentümers erfolgten Einsetzung von Eintrittsgegenständen an seine Freundin anzunehmen. Denn wenigstens die Gewährung einer Verbindung bei Lösung der Maßnahmeregelung zu einer Freundin selbst ist, ist nicht darzulegen, daß der Eigentümer auch ohne die Maßnahmeregelung, wenn er nicht durch die Geschäftsnisse zur Gläubigerbestimmung veranlaßt worden wäre, der Erwerbsein gerade die in Frage stehenden (Eintrittsgegenstände) Gegenstände geliegt hätte.

RM Wien 817/48 v. 10. 9. 1948.

Der Bescheid wird nicht Folge gegeben.

Begründung: Der Vintagfelder, jüdischer Rasse, hatte mit der Vintagegegnerin ein Verhältnis, an dem er auch nach der nationalsozialistischen Maßnahmeregelung teilnahm. Er sah sich dann aber zur Gläubigerbestimmung verpflichtet und legte der Vintagegegnerin vor seiner Abreise aus dem Reich seiner Frau vorher verstorbenen Mutter hiesige Gegenstände, darunter insbesondere auch die im Streitverhältnis erster Instanz bestrittenen. Der Vintagefelder hat nun die Gläubigerbestimmung der gegnerischen Gegenstände begehrt.

Die Vintagegegnerin hat erklärt, die nicht im Streitverhältnis angeführten Gegenstände sowie zwei kleine Schränke, die letztendlich in das Streitverhältnis aufgenommen wurden, nicht mehr zu besitzen, woraus der Vintagefelder sein Begehren auf Gläubigerbestimmung der vorerwähnten Gegenstände einbrachte.

Die Gläubigerbestimmungskommission hat auf Gläubigerbestimmung erkannt. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Vintagegegnerin. Derselben kann Berechtigung nicht zuerkannt werden. Es ist ohne weiteres anzugeben, daß es selbst ist, wenn man die Bestimmungen zu einer Freundin ist, sie in irgend einer Weise abzugeben. Doch hat die Gläubigerbestimmung nicht

bartetan, daß auch ohne die nationalsozialistische Maßfertigung der Rückstellungsnachgeber ihre die in Frage stehenden Gegenstände, hauptsächlich Einrichtungsgegenstände, geliefert hätte, wenn er nicht durch die Verantwortliche vernachlässigt worden wäre, zur selben Zeit das Mitgliedsgebiet zu verlassen und nach Studien auszuwandern, wo er sich in der Folge mit seiner Frau wieder vereinigt hat.

Der im § 2 (1) des 3. Mitbestimmungsgesetzes festgestellte Grundsatz kann daher nicht als hindernd bartetan angesehen werden. Ein Zusammenhang zwischen der nationalsozialistischen Maßfertigung und der Verschönerung zwischen den Ehepartnern ist nicht festzustellen. Es hätte ebenso gut die Verschönerung unterbleiben können und es trotzdem den Rückstellungsantrag gestellt haben, da er nach seiner glaubwürdigen Aussage keine anderen Gründe für die Verschönerung hat.

222. Die nachträgliche Gewährung eines Darlehens (durch ein Kreditinstitut), das vereinbarungsgemäß zur Deckung des Geschäftes der Darlehensnehmer vorgefertigt werden kann bestimmt war und verwandt wurde, ist keine Vermögensleistung.

RTS Wien 819/48 v. 31. 8. 1948.

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Begründung: Die Mitbestimmungskommission hat das Begehren der Antragstellerin abgewiesen. Dieses lautet auf Gläubigerklärung des am 17. Februar 1941 zwischen den Parteien geschlossenen Darlehensvertrages, Einweisung in die Bilanz des auf die Mitgliedschaft der Antragstellerin, 38. ... Grundbuch der Katastralgemeinde Simbrische, für die Darlehensgewährung der Antragstellerin mit dem Betrage von S 36.000.— einverleihen zu verweigern und auf Verschönerung der Antragstellerin zur Zahlung von S 10.000.— als Darlehenszinsen an die Antragstellerin.

Die Voraussetzungen der Beschwerde sind nicht geeignet, die in den einschläglichen Punkten zutreffende Begründung des Erkenntnisses zu überlegen. Der Mitbestimmungspräsident stellt sich schon bezüglich des unbestrittenen Sachverhaltes, wie es an der ersten Verhandlung der §§ 1 ff. des 3. Mitbestimmungsgesetzes, nämlich an einer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Maßnahme erfolgten Vermögensschätzung fest. Die Antragstellerin hat im Jahre 1941 der Antragstellerin auf deren Verlangen ein Darlehen von RM 35.000.— gewährt, das vereinbarungsgemäß zur Begleichung der der Antragstellerin vorgefertigten Summe bestimmt war und auch verwendet wurde. Dieses Darlehensgeschäft wurde unter den bei der Antragstellerin üblichen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, wozu auch die hypothekarische Sicherstellung der Schuld auf der genannten Mitgliedschaft der Antragstellerin zu rechnen ist. Eine beratende Vermögensschätzung im Sinne des 3. Mitbestimmungsgesetzes barstellen wie die pfandrechtliche Sicherstellung des Darlehens auf eine Mitgliedschaft des Darlehensnehmers. Durch die Darlehensgewährung wurde das Vermögen der Antragstellerin

nicht vermindert. Die hypothekarische Sicherstellung auf der Mitgliedschaft der Antragstellerin und die im Verträge übernommene Verpflichtung zur Begleichung und Rückzahlung des Darlehens sind Vertragsbestimmungen, die mit den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Darlehensvertrag nicht in Widerspruch stehen. Auch die im Verträge vorgelegene Verwendung des Darlehens zur Begleichung der durch die nationalsozialistische Vergebung eingetragene Summe macht das Geschäft nicht zu einem im Sinne des § 15 des 3. Mitbestimmungsgesetzes nichtigen. Eine Vermögensschätzung gegenüber der Antragstellerin hat das Deutsche Reich begangen, indem es die ihr vorgegebene Summe bei ihr einhob, nicht aber die Antragstellerin, die darauf keinen Einfluß hatte und für die es bei Verschönerung des Mitgliedsgebietes auch ganz belanglos war, für welchen Zweck die Antragstellerin die Darlehenssumme verwendete. Eine analoge Verwendung der Grundsatzbestimmung des § 1174 (2) BGB. hat die Mitbestimmungskommission mit Recht abgelehnt. Diese könne nur dann in Frage, wenn das Geschäft auch sonst im Sinne der Vorschriften des 3. Mitbestimmungsgesetzes nichtig wäre. Auch die Vorchrift des § 1174 (1) BGB. läßt sich mit Erfolg schon deshalb im vorliegenden Fall nicht heranziehen, weil die Begründung der Summe mit der Darlehenssumme wohl für die Antragstellerin der Grund der Darlehensaufnahme war, aber für die Antragstellerin nicht den vertragsmäßigen Zweck der Darlehensgewährung gebildet hat, da sie an dieser Verwendung des Geldes gar kein Interesse hatte. Das Interesse der Antragstellerin bestand lediglich darin, im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften ein Selbstzweck abzuschließen.

Da die Mitbestimmungskommission schon mangels des Vorliegens einer Vermögensschätzung im Sinne des 3. Mitbestimmungsgesetzes den Antrag mit Recht abgewiesen hat, ergeht es unnötig, auf die weiteren, in der Beschwerde erörterten Fragen einzugehen, ob die Antragstellerin den Darlehensvertrag zur freien Verfügung erhalten hat und ob sie während der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich die Mitgliedschaft gehabt hätte, das Darlehen zurückzahlen.

Der unbegründeten Beschwerde wird keine Folge gegeben.

228. Freie Auswahl des Käufers, Mengemenge des Kaufpreises und Geschäft bezeichnen zur freien Verfügung können für die Grundsätze der Einzahlung der Regeln des rechtlichen Wertes hinreichen; die Begründet der Regelung des Vermögens als rechtlich anzuerkennen; Gewerbers (entweder sitten) von der Herausgabe der Stabenden bis zum Tage der Einbringung des Mitbestimmungsantrages.

Der vom Erwerber zur Kapitalerhöhung geleistete, auf die zukünftigen Gewinne entfallende Betrag ist ihm vom Eigentümer als nutzloser Aufwand zu verwalten; die Mitgliedschaft eines Kaufmannes bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem er gemacht wurde, nicht nach der freitragenden wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

RTS Wien 823/48 v. 31. 8. 1948.

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Begründung: Die Mitbestimmungskommission verpflichtete die Antragstellerin zur Rückzahlung von 9,35% der gesamten Gewinne der